

B e s c h l u s s

In der Zulassungssache

des Regierungsassessors a.D. Friedrich Wilhelm P [REDACTED],
K [REDACTED]-L [REDACTED], U [REDACTED]strasse [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Rechtsanwaltskammer in K [REDACTED], vertreten durch ihren
Präsidenten in K [REDACTED], [REDACTED], Justizgebäude, Z. [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

-Beteiligte: die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-
Westfalen, vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsi-
denten in K [REDACTED], dieser vertreten durch den Generalstaats-
anwalt in H [REDACTED] ([REDACTED])-

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
11. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Heins,
der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler
sowie des Rechtsanwalts Petersen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluss des 1. Senats des Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 17. Januar 1962 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten der Beschwerde.

G r ü n d e:

Der Antragsteller hatte Erinnerung gegen den Kostenfest-
setzungsbeschluss vom 25. August 1961 eingelegt. Diese Erinnerung
ist durch den nunmehr angefochtenen Beschluss des Ehreng-

richtshofs mit der Begründung, sie sei verspätet eingelegt, zurückgewiesen worden.

Gegen diesen Beschluss, der ihm am 29. Januar 1962 zugestellt wurde, hat der Antragsteller durch einen am 9. Februar 1962 eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde eingelegt. Er ist der Auffassung, dass seine Erinnerung mangels ordnungsmässiger Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses rechtzeitig eingelegt worden sei.

Die sofortige Beschwerde ist nach den Vorschriften der BRAO nicht zugelassen.

Falls die in § 42 BRAO auf bestimmte Entscheidungen des Ehrengerichtshofs, von denen hier keine vorliegt, beschränkte sofortige Beschwerde überhaupt auf anderweitige Entscheidungen ausgedehnt werden darf, was der Senat in BGHZ 34, 244, 250 und AnwZ (B) 41/61 vom 22. Januar 1962 offen gelassen hat, so wird diese entsprechende Anwendung des § 42 zumindest auf solche Fälle zu beschränken sein, in denen es sich um Angelegenheiten gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Antragsteller handelt wie bei den in § 42 Abs. 1 BRAO genannten Tatbeständen. In der Regel wird also zu fordern sein, dass die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Antragstellers rührt. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle bei einem Kostenfestsetzungsbeschluss über 1.036,50 DM, der zudem laut Begründung vom 8. Oktober 1961 nur zum Teil angegriffen wird, nicht gegeben.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn nicht § 42 BRAO sondern § 203 BRAO, der sich an sich nur auf den Ansatz der Gerichtskosten und nicht auf die Festsetzung der zu erstattenden aussergerichtlichen Kosten bezieht, entsprechend an-

- 3 -

gewendet würde. Auch dann wäre gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs über die Kostenerinnerung des Antragstellers kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 203 Abs. 2).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 201 Abs. 2 BRAO.

Glanzmann

Spengler

